

Handreichung zur Neufassung der CoronaVO WfbM zum 23.07.2020

Regelungen für Werkstätten und Förderstätten

Stand: 09.07.2020

Allgemeine Hinweise

Die bisherige CoronaVO WfbM regelte die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten im Rahmen eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses. Es bestand grundsätzlich in Werkstätten und in den angegliederten Förderstätten ein Beschäftigungs- und Betreuungsverbot (Regel). Die CoronaVO WfbM regelte dann in § 1 Abs. 3 die Voraussetzungen, unter denen von diesem Beschäftigungs- und Betreuungsverbot abgewichen werden konnte (Ausnahme).

Mit der Neufassung der CoronaVO WfbM wird das bisher geltende allgemeine Betretungs- und Beschäftigungsverbot gestrichen. Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten und den angegliederten Förderstätten ist künftig grundsätzlich möglich, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 (neu) vorliegen. D.h. es gilt nun das Prinzip der Zulässigkeit unter Maßgaben, vergleichbar der allgemeinen CoronaVO vom 23. Juni 2020. **Für die WfbM und Förderstätten ändert sich in der Praxis damit faktisch nichts, da die Voraussetzungen, unter denen die Beschäftigung bzw. Betreuung möglich ist, unverändert bleiben.**

Zu § 1 Abs. 1 neu: Maßgaben für eine Beschäftigung und Betreuung (bisläng § 1 Abs. 3):

Die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderung ist in der WfbM unter folgenden Maßgaben möglich:

- Das Vorliegen eines Maßnahmenkonzepts, wie die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wirksam erbracht werden können. Die Corona-bedingten veränderten Arbeitsschutz- und Hygienevorschriften erfordern auf absehbare Zeit Veränderungen im Werkstattbetrieb. Durch ein Maßnahmenkonzept des Werkstattträgers soll sichergestellt werden, dass die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch unter diesen veränderten Rahmenbedingungen erbracht werden können. Eine Einbeziehung der Werkstattträte ist

hierbei sinnvoll, um Transparenz bzgl. der Folgen, z.B. für die Werkstattlöhne, herzustellen und die Akzeptanz der Beschäftigten für die notwendigen Veränderungen zu erhöhen. Außerdem sind die sich aus § 5 der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung ergebenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte zu beachten.

- Es muss, soweit möglich, sichergestellt sein, dass in der Werkstatt und in den Einrichtungen anderer Leistungsanbieter einzeln oder in Kleingruppen, deren Größe entsprechend der körperlichen Konstitution der beschäftigten Menschen mit Behinderung und den räumlichen Gegebenheiten festgelegt wurde, gearbeitet oder betreut wird.
- In der an die WfbM angegliederten Förderstätte erfolgt die Betreuung und die Zusammenstellung der Kleingruppen möglichst getrennt nach Wohngruppen und Wohnheimen oder zu Hause wohnenden Menschen mit Behinderungen. Da die Bildung von homogenen Kleingruppen nicht immer organisatorisch möglich ist, wird durch die Einfügung „möglichst“ eine flexible Handhabung im Einzelfall ermöglicht.
- Es muss ein Infektionsschutzkonzept des Trägers für die Fahrdienste und den Betrieb der Werkstatt und der Förderstätte vorliegen. Dieses ist um Schließungsszenarien für den Infektionsfall zu ergänzen, um im Infektions(verdachts)fall eine ansonsten drohende Komplettschließung der WfbM möglichst zu verhindern. Ein wichtiger Faktor ist hierbei die Dokumentation von Kontaktpersonen in den Gruppen, Fahrgemeinschaften und ggf. im Wohnen für die Nachverfolgung möglicher Übertragungen.

Zu § 1 Abs. 2 neu: Förderstätten, die nicht an eine WfbM angegliedert sind (bislang § 4)

Für die Betreuung in Förderstätten, die nicht an eine WfbM angegliedert sind, gelten die gleichen Maßgaben wie für WfbM und angegliederte Förderstätten, lediglich das Maßnahmenkonzept zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 1 Absatz 1 Nummer 1) ist entbehrlich.

Zu § 1 Abs. 3 neu: Notbetreuung (bislang § 1a)

Ob unter genannten Rahmenbedingungen die Beschäftigung bzw. Betreuung sämtlicher WfbM-Beschäftigten oder nur eines Teils möglich ist, muss wie bislang schon der Werkstattträger vor dem Hintergrund des beschäftigten Personenkreises sowie seiner personellen und räumlichen Ressourcen prüfen. Falls die Beschäftigung bzw. Betreuung nur eines Teils der WfbM-Beschäftigten bzw. im FuB betreuten Personen möglich ist, haben weiterhin Personen Vorrang, bei denen das Erfordernis einer Notfallbetreuung vorliegt.

§ 4 neu: Zutritts- und Teilnahmeverbot (bislang § 5)

Im Infektions(verdachts)fall gilt wie schon bislang ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für WfbM und Förderstätten. Einzige Ausnahme hiervon war und ist der erwachsene Beschäftigte bzw. Betreute, dessen geordnete Betreuung und Versorgung tagsüber zuhause nicht gewährleistet werden kann.

Die in § 4 Abs. 2 neu aufgenommenen, weiteren Ausnahmen (Unzumutbarkeit, besondere

Ausnahmen erforderlich, etc.) gelten ausdrücklich nicht für die teilstationären Angebote von WfbM und FuB.

Weitere Hinweise

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Das BMAS hat SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards veröffentlicht:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeits-schutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Das Ministerium für Soziales und Integration empfiehlt den Werkstattträgern, sich bei der Wiederaufnahme des Werkstattbetriebs an diesen Arbeitsschutzstandards zu orientieren.

Umsetzung von Infektionsschutzkonzepten

Das Robert-Koch-Institut hat Empfehlungen zu Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen veröffentlicht:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile

Reinigung und Desinfektion von Oberflächen:

Das Robert-Koch-Institut hat Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie veröffentlicht:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Benutzung von Schutzkleidung:

Das Ministerium für Soziales und Integration hat die folgenden allgemein gehaltenen Informationen zur Benutzung von Schutzkleidung zusammengestellt.

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Coronavirus_Information-Umgang-Schutzkleidung.pdf

Fahrdienste:

Das Ministerium für Soziales und Integration empfiehlt im Hinblick auf die Fahrdienste für die zu transportierenden Personen in Anlehnung an die allgemeinen Regelungen für den ÖPNV das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist (vgl. § 3 CoronaVO).

Personengruppen mit besonderer Vulnerabilität:

Das Robert-Koch-Institut hat eine Einschätzung der Personengruppen mit besonderer Vulnerabilität vorgenommen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Das Ministerium für Soziales und Integration empfiehlt den Werkstattträgern, bei der Wiederaufnahme des Werkstattbetriebs für diese Personengruppe besondere Schutzkonzepte vorzuhalten und hierbei neben dem reinen Infektionsschutz auch die Teilhabebedarfe dieser Gruppe angemessen mit einzubeziehen.